Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1904)
Heft: 10

Artikel: II. Internationale Frauenstimmrechtskonferenz
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-327425

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

trifft im gegebenen Falle die Opfer mit desto unerbittlicherer Schärfe, und doch sollten eben hier, im Notfalle, die Gesetze die richtige Stütze und Handhabe bieten. Die normalen Verhältnisse bedürfen ihrer nicht.

Als im Jahre 1896 der Vorentwurf zum Schweiz. Zivil- und Strafrecht erschien, bekundete sich das lebhafte Interesse der Frauen dadurch, dass aus den verschiedensten Teilen des Landes und ohne vorherige Verabredung aus ihren Kreisen Wünsche und Anregungen an den Bundesrat gelangten; es zeigte sich, dass in fast allen eine grosse Uebereinstimmung herrschte, wie ja auch schon beim Juristentage in Basel 1894 von 15 Vereinen der Wunsch ausgesprochen worden war, es möchte das System der Gütertrennung als ordentlicher Güterstand bezeichnet werden. Das Frauenkomitee Bern liess nun an die Vereine, die Eingaben gemacht hatten, die Aufforderung ergehen, sich zu gemeinsamem Vorgehen zu sammeln, und im Jahre 1900 konstituierten sich die durch gemeinschaftliche Arbeit sich näher gekommenen Vereine zum «Bund schweizerischer Frauenvereine», der sofort die gleiche Arbeit an Hand nahm und an seiner ersten Generalversammlung, wo er schon 24 Vereine als Sektionen zählen konnte, die Eingabe einer Petition beschloss, deren Grundgedanken schon den Vereinen zur Beratung vorgelegen hatten. Die Wünsche betrafen hauptsächlich folgende Gebiete: im Zivilrecht den ehelichen Güterstand, das Vormundschaftswesen, die Stellung des unehelichen Kindes; im Strafrecht Schutz der Minderjährigen vor Verführung und Gewalt, Erhöhung des Schutzalters und strenge Bestrafung der Kuppelei und Sittlichkeitsverbrechen. Es sind das alles Gebiete, die die Interessen der Frau, des Kindes und der Familie unmittelbar berühren.

Wir müssen vor allem freudig anerkennen, dass im allgemeinen die Stellung der Frau im Vorentwurfe eine bedeutend würdigere ist, als bisher in den meisten unserer kantonalen Gesetze, was hauptsächlich dem Verfasser desselben, Herrn Professor Dr. Huber verdankt werden muss. Einem von dem B. Schw. Fr. V. ausgesprochenen Wunsche, es möchten der Expertenkommission, die den Vorentwurf durchberaten sollte, wenigstens bei der Besprechung der in Frage kommenden Punkte auch einige Frauen zugezogen werden, wurde leider nicht entsprochen, immerhin wurde den Frauen gestattet, einen männlichen Vertreter zu bezeichnen.

Das Alter der Ehefähigkeit, als welches zahlreiche Frauenvereine für das Mädchen das 18. Jahr gewünscht hatten, wurde durch die Expertenkomission leider auf 17 Jahre festgesetzt (bisher ist es freilich nur 16 Jahre). Allen Frauen wird es als selbstverständlich erscheinen, warum die Erhöhung dieser Altersgrenze verlangt wurde, besonders wenn sie sich vergegenwärtigen, dass das hier angesetzte Alter auch im Strafrecht, wo es sich um die Festsetzung der Altersgrenze handelt, bis zu der das Mädchen bedingungslos vor unsittlichen Angriffen geschützt ist, einen mitbestimmenden Einfluss ausüben wird.

Ein junges Mädchen hat auch mit 18 Jahren noch lange nicht den Grad körperlicher und geistiger Reife erlangt, der sie befähigt, die Ehe unter voller Würdigung der Bedeutung des Schrittes einzugehen; kennt sie doch kaum sich selber und die gewöhnlichen Lebensverhältnisse, wie sollte sie urteilen können über den Charakter des Mannes, der sie heiraten will, und über die Tragweite der ehelichen Verbindung! Wenn so ein junges Geschöpf auch noch Mutter wird und all die damit zusammenhängenden Pflichten auf sich nehmen soll, ist dadurch nur zu leicht sowohl ihrer körperlichen als geistigen Leistungsfähigkeit zu viel zugemutet. *Am richtigsten wäre*, für unsere Verhältnisse, dass *das 22. Altersjahr* bei der Frau als unterste Grenze der Heiratsfähigkeit angesetzt würde. Dann ist sie körperlich voll entwickelt und hat auch die Zeit gehabt, die Anlagen und Fähigkeiten, die in ihr schlummerten, einigermassen auszubilden und sich Kenntnisse anzueignen, die ihr im praktischen Leben ebenso notwendig (wenn nicht nötiger!) sein werden, als diejenigen, die sie in der Schule erwerben konnte. Sie wird jetzt mit viel gereifterem Urteil den Mann, der sie zu seiner Lebensgefährtin machen will, annehmen oder ablehnen können, und jedenfalls wird sie (zu ihrem und der späteren Familie Vorteil) höhere Anforderungen an seine Eigenschaften und Tüchtigkeit stellen, viel geschützter sein vor unüberlegtem Handeln. Wird sie jetzt Mutter, so kann sie dem Kinde, ohne selber Kräfte zu opfern, die sie zu ihrer eigenen Entwicklung verwenden sollte, auch voll und ganz Mutter *sein;* sie ist sich ihrer Verantwortlichkeit bewusst und steht ihren Pflichten gut ausgerüstet gegenüber. . . . . Aber diese Altersgrenze zu verlangen wäre ganz und gar aussichtslos gewesen, das wussten die Frauen wohl; desto lebhafter hoffen sie, dass ihr bescheidener Wunsch: die Heiratsfähigkeit erst mit vollendetem 18. Lebensjahr des Mädchens eintreten zu lassen, erfüllt werden wird.

II. Internationale Frauenstimmrechtskonferenz.

Am 3. und 4. Juni tagte in Berlin die zweite internationale Konferenz für Frauenstimmrecht, zu der die Einladung vom «Deutschen Verein für Frauenstimmrecht» ergangen war. Die erste Konferenz hatte 1902 in Washington stattgefunden. Der bedeutsamste Punkt des für die diesjährige Konferenz aufgestellten Programms war *die Konstituierung des Weltbundes für Frauenstimmrecht.* Folgende Länder mit organisierter Frauenstimmrechtsbewegung schlossen sich ihm an: Deutschland, England, Holland, Norwegen, Schweden und die Vereinigten Staaten von Nordamerika. Drei Länder, in denen die Stimmrechtsbewegung noch nicht organisiert ist, nämlich Oesterreich, Ungarn und die Schweiz, traten durch Einzelpersonen dem Bunde bei. Wir hoffen, es werde nun in nächster Zeit ein nationaler Verein für Frauenstimmrecht in der Schweiz ins Leben gerufen, dem auch Männer beitreten können, denn dem energischen Eintreten der schweizerischen Delegierten, Mlle. Vidart, ist es zu verdanken, dass auch gemischte Vereine zum Bunde zugelassen werden. Wir erwarten viel von einem solchen Verein, in dem die weitblickendsten und fortschrittlichst gesinnten Männer und Frauen unseres Landes sich zusammenfinden werden, um mit aller Energie an der Erreichung des einen Ziels zu arbeiten, der Erlangung des Frauenstimmrechts. Wenn man sieht, wie auf so vielen Gebieten das, was sich die Frauen bisher errungen haben, wieder in Frage gestellt wird, und wie machtlos wir dieser zunehmenden Tendenz gegenüber stehen, so sollte es doch jedem klar werden, wie nötig es ist, dass wir uns das erkämpfen, was allein unsere Errungenschaften sicher stellen kann. Dazu aber brauchen wir einen Verein, der sich auf diese Arbeit konzentriert, der seine Kräfte nicht zersplittert, sondern intensiv und zielbewusst vorgeht. — Doch zurück zum Weltbund. Folgendes Programm wurde angenommen:

1. Männer und Frauen werden als gleichermassen freie und selbständige Glieder der menschlichen Gesellschaft geboren, gleich begabt mit Verstand und Fähigkeiten und gleich befugt zur ungehinderten Ausübung ihrer persönlichen Freiheit und Rechte.

2. Die natürlichen Beziehungen zwischen den Geschlechtern bestehen in gegenseitiger Abhängigkeit und gemeinsamer Arbeit; jedwede Beschränkung der Freiheit eines Geschlechts schädigt ganz unvermeidlich auch das andere und damit die ganze Menschheit.

3. Alle Gesetze, Sitten und Gebräuche, die, in welchem Lande es auch sei, darauf hinzielen, der Frau eine abhängige Stellung zu geben, ihre Erziehung zu beschränken, die Entwicklung ihrer natürlichen Gaben zu hemmen, ihre Persönlichkeit unterzuordnen, haben, auf falschen Grundsätzen beruhend, in der modernen Welt ein gekünsteltes und ungerechtes Verhältnis zwischen den Geschlechtern geschaffen.

4. Selbstbestimmung in Haus und Staat ist das unveräusserliche Recht jedes normalen erwachsenen Menschen und der Ausschluss der Frauen von diesem Recht hat ihnen gegenüber zu sozialen, rechtlichen und wirtschaftlichen Ungerechtigkeiten geführt und gleichfalls dazu beigetragen, die ökonomischen Notstände der ganzen Welt zu verschärfen.

5. Jede Regierung, die ihren weiblichen Bürgern Steuern auferlegt und Gesetze vorschreibt, ohne ihnen dasselbe Recht der Mitbestimmung zu gewähren, das die männlichen Bürger besitzen, übt einen Missbrauch der Gewalt, der mit einer gerechten Regierung unvereinbar ist.

6. Das Stimmrecht ist das einzige Mittel zur Wahrung jener persönlichen Rechte auf Leben und Freiheit, wie sie die amerikanische Unabhängigkeitserklärung als unveräusserlich hingestellt hat, und wie sie von allen modernen Verfassungen anerkannt werden. Darum müssen in Ländern mit konstitutioneller Regierungsform den Frauen alle politischen Rechte und Privilegien verliehen werden.

Der Vorstand wurde wie folgt bestellt: Mrs. Chapman-Catt (Ver. Staaten) 1. Vorsitzende; Dr. Anita Augspurg (Deutschland) 2. Vorsitzende; Mrs. Garrett Fawcett (England) 3. Vorsitzende; Mrs. Foster-Avery (Ver. Staaten) 1. Schriftführerin; Dr. Käte Schirmacher (Deutschland) 2. Schriftführerin; Frl. Naber (Holland) 3. Schriftführerin; Miss Rodger Canliffe (England) Schatzmeisterin. Zu Ehrenpräsidentinnen wurden ernannt Susan B. Anthony und ihre Schwester Mary.

Das internationale Frauenkonzil.

Berlin, 11. Juni 1904.

Nicht zum Vergnügen sind die Mitglieder des internationalen Frauenbundes nach der deutschen Reichshauptstadt gekommen, wenn es schon einem oberflächlichen Beobachter bei der grossen Zahl festlicher und geselliger Anlässe, die sich in diese Tage zusammendrängten, so scheinen möchte, sondern zu ernster Arbeit. Und wahrlich, es ist tüchtig gearbeitet worden während diesen fünf Tagen, und wir müssen nur die Ausdauer und physische Leistungsfähigkeit der Präsidentin und all der Damen, darunter nicht wenige in vorgerückten Jahren, die gewissenhaft und mit lebhafter Anteilnahme allen Sitzungen beiwohnten, bewundern. Die Traktanden einer Generalversammlung bieten selten viel Interessantes für das allgemeine Publikum. Auch aus den Verhandlungen des I. C. W. sind es nur wenige Punkte, die Anspruch auf allgemeines Interesse erheben können, so der Beschluss, die Frage des Mädchenhandels auf das Programm des I. C. W. zu nehmen und die der politischen Gleichberechtigung der Frauen. Am weitaus meisten Zeit beanspruchten die Beratungen über die vorgeschlagenen Statutenänderungen. So weittragend die Beschlüsse, die da gefasst wurden, sein mögen, so waren doch die Verhandlungen darüber herzlich trocken und langweilig und gewannen nur an Interesse durch die widerstreitenden Interessen, die sich da geltend machten und mit grosser Zähigkeit festgehalten wurden. Es bedurfte all der Geduld und des Taktes der Vorsitzenden, Mrs. May Wright Sewall, Konflikte zu vermeiden und alles immer wieder in friedliches Fahrwasser einzulenken. Die Wahlen liefen ganz glatt ab, da — mit einer Ausnahme — für je ein Amt nur eine Kandidatin aufgestellt war. Der Vorstand des I. C. W. setzt sich nun für die nächsten 5 Jahre folgendermassen zusammen: Präsidentin Lady Aberdeen (England); 1. Vizepräsidentin Frau Stritt (Deutschland); 2. Vizepräsidentin Frau Retzius (Schweden); 3. Vizepräsidentin Mme. Jules Siegfried (Frankreich); Quästorin Mrs. Sanford (Canada); protokoll. Schriftführerin Frl. Martina Kramers (Holland); korresp. Schriftführerin Mrs. Ogilvie Gordon (England). Die nächste Generalversammlung soll 1909 in Canada stattfinden, wohin das Konzil vom Bunde canadischer Frauenvereine eingeladen worden ist. Es wurde aber mit Recht hervorgehoben, wie schwierig es sei, eine Einladung auf so lange hinaus zu machen und anzunehmen.

Neben diesen geschäftlichen Sitzungen fanden drei öffentliche Versammlungen statt. Mittwoch Nachmittag begrüsste die Vorsitzende des Bundes deutscher Frauenvereine den internationalen Frauenbund, worauf die Präsidentin des I. C. W. die Mitglieder des Vorstandes und die Präsidentinnen der angeschlossenen Nationalverbände resp. deren Stellvertreterinnen den Anwesenden vorstellte, allen voran ihre Lehrerin und Führerin — ihren General, wie sie sie nannte — die greise Susan B. Anthony, die trotz ihrer 84 Jahre übers Meer geeilt war und mit einem Interesse und einer Kraft, um die sie manche Jüngere beneiden könnte, an allen Verhandlungen teilnahm. Donnerstag Abend fand die zweite öffentliche Versammlung statt, in der von den Vorsitzenden der Verbände Bericht darüber abgelegt wurde, wie die Bewegung in ihrem Lande fortschreite und worin ihr Schwerpunkt liege. Es war bemerkenswert, wie überall, bei aller Verschiedenheit, die eine Forderung bald leiser, bald lauter ertönte, die Forderung nach dem Stimmrecht. Es wird nun doch schon allgemein erkannt, dass wir ohne dasselbe nichts erreichen. Wir hoffen später Ausführlicheres aus den einzelnen Berichten zu bringen. — Zu der dritten Versammlung war es uns leider unmöglich Zutritt zu erlangen; lange vor Beginn derselben waren schon alle Plätze besetzt, und da wir uns in der Sicherheit gewiegt hatten, es wären uns Plätze reserviert, hatten wir uns nicht so sehr beeilt und waren nicht mehr als eine halbe Stunde vor Beginn erschienen. Wenn drinnen über den Frieden verhandelt wurde, so herrschte draussen der Kampf, und wir waren froh mit heiler Haut aus dem Gedränge entschlüpfen zu können.

Internationaler Frauenkongress in Berlin.

Im Anschluss an das Internationale Konzil tagte vom 13. bis 18. Juni der internationale Frauenkongress in Berlin. Wir können heute noch nicht eingehend darüber berichten, hoffen aber in nächster Nummer Spezialberichte über die Verhandlungen der einzelnen Sektionen zu bringen. Nur so viel sei gesagt, dass der Kongress eine Fülle — fast nur zu viel — des Interessanten und Anregenden bot. Wenn man bedenkt, dass wohl jedes Land seine hervorragendsten Vertreterinnen der Frauenbewegung nach Berlin entsandte, so wird man leicht begreifen, dass es da wirklich viel Gutes zu hören gab. Vor allem aus konstatieren wir, dass ganz vorzüglich gesprochen wurde. Wir möchten den Amerikanerinnen den Preis zuerkennen, die mit einer Gewandtheit, einer logischen Schärfe und daneben doch einer innern Wärme sprachen, die uns zu offener Bewunderung hinriss. Es war nicht alles, vielleicht das wenigste, neu, was gesagt wurde, aber die Art und Weise, wie es gesagt wurde, die Persönlichkeit, die sich darin offenbarte, *die* wirkte. Man sah da so durchgeistigte Gesichter, auf denen ein solcher Seelenadel sich ausprägte, dass es uns warm ums Herz